

von Károly Bárd:

## SOZIALWISSENSCHAFTEN UND STRAFRECHTSPFLEGE

### I. Die Forderung nach mehr "Sozialwissenschaftlichkeit"

Die Sozialwissenschaften - darunter auch die das menschliche Verhalten untersuchenden Wissenschaften - und die Strafrechtspflege können auf zweierlei Weise miteinander in Zusammenhang gebracht werden. Einerseits dient die Rechtspflege als Untersuchungsfeld für die Sozialwissenschaften, d.h. die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse werden auf die Strafrechtspflege angewandt; andererseits dient dagegen die Rechtspflege als aufnehmendes Medium der Sozialwissenschaften, d.h. die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse werden unmittelbar in der Strafrechtspflege angewandt.

Gegenstand der Untersuchung soll das zweite Gebiet sein: die Anwendung der Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung im Strafverfahren oder - präziser gefasst - die Schwierigkeiten der unmittelbaren Anwendung dieser Erkenntnisse. Betrachtet man nun diese Möglichkeit der Verknüpfung von Sozialwissenschaften und Strafjustiz, so fällt zunächst die enorme Diskrepanz zwischen Wünschen und Forderungen einerseits und der Wirklichkeit andererseits auf.

In der Literatur wird ständig die Anwendung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse gefordert - scheinbar zu Recht; ist es doch auf den ersten Blick beinahe anachronistisch, dass vom Richter erwartet wird, aufgrund seines "gesunden Menschenverstandes", der "allgemeinen menschlichen Erfahrung", wie die Formulierungen in der Begründung gerichtlicher Entscheidungen ständig wiederkehren, zu klären, was sich im Kopf des Angeklagten bei der Verübung der Tat abgespielt hat oder die wirksame Sanktion zu wählen, in einer Zeit, in der die Sozialwissenschaften in fast alle Lebensbereiche bereits eingedrungen

sind.

Der Ruf nach mehr "Sozialwissenschaftlichkeit" der Rechtsprechung scheint um so mehr angebracht zu sein, als das Untersuchungsfeld mancher Sozialwissenschaften sich auf Phänomene erstreckt, denen auch der Jurist bei der Ausübung seines Berufes begegnet. Die Soziologie beispielsweise befasst sich mit dem Geschehen des realen Lebens, genau so wie der Jurist, der zu streitigen Fällen Stellung nehmen und ein Entscheidungsprogramm auf diese tatsächliche Situation anwenden muss. So liegt es scheinbar auf der Hand, dass ihm die Soziologie die auf den sozialen Tatbestand bezogenen Informationen "liefert". Eine besondere Rolle könnte der Soziologie in den Fällen zukommen, in denen das formelle Entscheidungsprogramm lückenhaft ist, die Rechtsnormen also keine entsprechende Wegweisung bieten, so z.B. wenn das Recht auf die herrschenden Moral- und Wertvorstellungen verweist.

Es liegt vielleicht noch näher, sich der Ergebnisse der kriminologischen Forschung in der Strafjustiz zu bedienen. So scheint die These, die Professor Dimitrijević in seinem Plädoyer für die Anwendung kriminologischen Wissens im Strafverfahren formuliert, kaum widerlegbar zu sein, dass nämlich alle drei traditionellen Gebiete der Kriminologie für den Strafprozessualisten nützliche Informationen versprechen. Die Kriminalphänomenologie helfe bei der Tatbestandsfeststellung, die Kriminaltherapie bei der Auswahl der richtigen und gerechten Sanktion. Doch Dimitrijević sieht auch die Schwierigkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kriminologie und Strafprozessrecht sehr klar. Von diesen Schwierigkeiten ist vielleicht der Unterschied im Untersuchungsvorgehen am wichtigsten: Sowohl der Kriminologe als auch der Prozessrechtler nehmen das materielle Strafrecht als Ausgangspunkt ihrer Untersuchung. Um zu neuen Erkenntnissen zu gelangen, löst sich der Kriminologe immer mehr vom Strafrecht, so Dimitrijević, während die Vorgehensweise des Prozessrechtlers einen umgekehrten Verlauf nimmt. Sobald er seine

Tätigkeit beendet, bleiben vom vielfältigen Leben lediglich die strafrechtlich relevanten Merkmale übrig. Das heisst: "Die Tätigkeit des Kriminologen bewegt sich vom Strafrecht aus in die Freiheit, die des Strafprozessrechtlers kehrt aus der Freiheit in das Strafrecht zurück."<sup>1</sup> Die Ausführungen zu den Unterschieden in der Sicht- und Vorgehensweise der Kriminologie und des Prozessrechts scheinen jedoch schwerwiegender zu sein, als die ein wenig losungsartig anmutenden Behauptungen über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit beider Disziplinen, und sie erwecken den Eindruck, als würde sich die Strafrechtspflege doch nicht so begierig nach dem befruchtenden Verkehr mit den Sozialwissenschaften sehnen.

## II. Die Wirklichkeit

Soweit über die Wünsche, doch die Wirklichkeit zeigt, dass das Verfahrensrecht auf die Ergebnisse der Sozialwissenschaften mit der Einführung neuer Institutionen, neuer prozessrechtlicher Lösungen, nicht reagiert hatte. Der heutige Prozessablauf lässt sich von dem des 19. Jahrhunderts kaum unterscheiden;<sup>2</sup> doch beeten sich für die Adaptation sozialwissenschaftlichen Denkens auch andere Kanäle ausser der Veränderung positiver Rechtsregeln. Die Struktur des "modernen" Strafverfahrens ist genügend durchlässig, so dass theoretisch auch ohne Änderung der positivrechtlichen Regelung die Ergebnisse und Methoden der Sozialwissenschaften in das Verfahren eindringen können. So wird der Richter bei der Beweisführung kaum gebunden und dieses Prinzip öffnet den Weg für das Eindringen verschiedener Beweismittel; das Prinzip der freien Beweiswürdigung toleriert die verschiedensten Formen der Beweisbewertung. Auch der Begriff des besonderen Fachwissens, das nach ungarischem Recht für die Zuziehung von Sachverständigen als Bedingung gilt, ist eine weite und in Raum und Zeit veränderliche Kategorie. Daher könnte durch den Kanal des Sachverständigenbeweises das Strafverfahren grundsätzlich jegliche neuen

wissenschaftlichen Ergebnisse in sich aufnehmen. Zwei grundlegende Voraussetzungen der Aufnahme und Nutzbarmachung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse sind also gegeben: Die Rechtsnormen überlassen es dem Richter, wie er den Rahmen der positivrechtlichen Vorschriften ausfüllt, und der Umfang des Sachverständigenbeweises ist im Prinzip unbegrenzt. Doch lässt sich feststellen, dass in den meisten Ländern die Richter ihren Alltagsweisheiten gegenüber den Feststellungen der Soziologie und Sozialpsychologie den Vorrang geben. In den Begründungen richterlicher Entscheidungen tauchen sozialwissenschaftliche Ausführungen kaum auf, es wird vielmehr auf Stereotypen wie "allgemeine menschliche Erfahrung" oder "richterliche Erfahrung" zurückgegriffen. Als Ursache dessen wird in vielen Ländern das Fehlen sozialwissenschaftlicher Ausbildung der Richter angeführt, doch wird sich im Verlaufe dieser Ausführungen zeigen, dass die Zusammenhänge viel komplexer sind. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass die Juristen über keine hinreichenden sozialwissenschaftlichen Kenntnisse verfügen, so könnte doch dieses Wissen, wie bereits ausgeführt, durch den Kanal des Sachverständigenbeweises in den Strafprozess eindringen. Es scheint jedoch, dass auch dieser Weg versperrt ist. Vielmehr entsteht der Eindruck, als ob Gesetzgebung und Rechtsprechung durch Unterbinden der Mitwirkung von sozialwissenschaftlichen Sachverständigen die Entwicklung aufzuhalten versuchten, da infolge der Ausdehnung des Sachverständigenbeweises noch weitere Bereiche aus der Zuständigkeit des Gerichts ausscheiden würden. Für das Fernhalten des sozialwissenschaftlichen Sachverständigen sind verschiedene und listige Methoden entwickelt worden. Am drastischsten ist es natürlich, wenn das Gesetz die Mitwirkung des sozialwissenschaftlichen Sachverständigen in der Rechtspflege verbietet oder diese zumindest erschwert. Dies ist der Fall in der italienischen Strafprozessordnung vom Jahre 1930, die besagt, dass der Richter für den Fall der Notwendigkeit von Untersuchungen, die wissenschaftliches oder künst-

lerisches Fachwissen verlangen, einen Sachverständigen zuzieht, und dann weiterfährt, dass es verboten ist, einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen, um die Persönlichkeit des Täters, seine psychischen Merkmale, festzustellen, mit der Ausnahme der Feststellung von Motiven pathologischen Charakters /§ 314/.

Die meisten Rechtsordnungen folgen dieser groben und drastischen Lösung nicht; sie bedienen sich vielmehr sanfterer Methoden zur Fernhaltung des sozialwissenschaftlichen Sachverständigen von der Strafrechtspflege, so z.B. wenn der Gesetzgeber diejenigen Fragen aufzählt, die durch einen Sachverständigen zu klären sind, unter denen Fragen mit sozialwissenschaftlichem Bezug kaum vorkommen. Und wenn diese Aufzählung auch nur exemplarisch ist, so stellt sie jedoch klar, auf welchen Gebieten die Mitwirkung des Sachverständigen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers wünschenswert ist. Schliesslich können wir auch die Methode antreffen, dass der Gesetzgeber schweigt, doch die Entscheidungen von Obergerichten schliessen die Tür vor der Mitwirkung des sozialwissenschaftlichen Sachverständigen. Dies trifft für Ungarn zu, wo das Strafverfahrensgesetz den Inhalt der "besonderen Fachkenntnisse" nicht präzisiert, den sozialwissenschaftlichen Sachverständigen zwar im Prinzip zulässt, doch in der Praxis ist seine Mitwirkung bedeutungslos. Bei dieser Lösung ist das Fernhalten des sozialwissenschaftlichen Sachverständigen dadurch gewährleistet, dass die Praxis die im Strafverfahren zu entscheidenden Fragen in Tat- und Rechtsfragen aufteilt. Sachverständige können nur zur Entscheidung von Tatfragen beigezogen werden, während Rechtsfragen allein vom Gericht zu entscheiden sind und die Zuziehung von Sachverständigen hier unzulässig ist. Die Grenze zwischen Tat- und Rechtsfragen wird durch die Praxis in der Weise gezogen, dass genau diejenigen Fragen als Rechtsfragen definiert werden, bei deren Lösung der sozialwissenschaftliche Sachverständige zu Wort kommen könnte, wie z.B. die subjektiven Tatbestandsmerkmale, Vorsatz,

Absicht, Bewusstseinsinhalte des Täters usw.

Die Abgrenzung zwischen Tat- und Rechtsfragen ist nach der überwiegend herrschenden Meinung in der Literatur ziemlich gekünstelt;<sup>3</sup> oft ist es eine Ermessenssache, welchen der beiden Gruppen eine gegebene Frage zugeordnet wird. Aber vielleicht ist es genau dieses Ineinanderflechten von Tat- und Rechtsfragen, das Fehlen bestimmter und eindeutiger Kriterien zu ihrer Abgrenzung, die diese Unterscheidung für die verschiedensten Zwecke brauchbar macht. Sei es die Abgrenzung der Kompetenz zwischen Geschworenen und Berufsrichter, zwischen erst- und zweitinstanzlichen Gerichten oder zwischen Richter und Sachverständigem - die Unterscheidung zwischen Tat- und Rechtsfragen dient in allen diesen Fällen als zuverlässiger Mittel zur Erreichung der verschiedensten Zwecke.

Gesetzgebung und Rechtsprechung versuchen also, den sozialwissenschaftlichen Sachverständigen von der Rechtspflege fernzuhalten. Doch auch auf der anderen Seite fehlt es an Kooperationsbereitschaft. Es scheint, als nähmen die Sozialwissenschaftler überhaupt nicht übel, dass die Rechtspflege kaum Anspruch auf ihre Mitwirkung erhebt. Wahrscheinlich sind sie sich darüber im Klaren, dass sie die von der Rechtspflege in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen können. Die Kriminologen gerieten leicht in Verlegenheit, wenn sie aufgrund der Ergebnisse ihrer Untersuchungen eine Antwort geben müssten, warum der Täter die Straftat begangen habe, oder wenn sie eine Prognose über das künftige Verhalten des Täters stellen müssten, um damit zur Bemessung der zweckmässigsten Strafe beizutragen. Wahrscheinlich wissen sie sehr genau, dass sie für die Annahme eines eventuellen Mitwirkungsangebots in der Strafrechtspflege einen allzu hohen Preis zu bezahlen hätten. Bereits die Akzeptierung der konsultativen Rolle, einer Hilfsrolle, bringt mit sich, dass sie ihre Ansprüche freiwillig aufgeben, als kompetenteste Kenner der menschlichen Seele, der sozialen Verhältnisse usw. angesehen zu werden. Sie wissen

auch, dass sie, das Gebiet der Rechtspflege betretend, sich einem fremden Gedankensystem anzupassen haben und dadurch gezwungen werden, ihre Vorstellungen über die Ursachen menschlichen Verhaltens, über die Möglichkeit dessen Beeinflussung teilweise aufzugeben. Für den Psychologen oder Psychiater ist ein Gedankenmodell, das mit Begriffen wie Sühne, Schuld, Vorwerfbarkeit oder Strafe operiert, nur schwer akzeptabel, und auch für den Soziologen ist ein Modell, das auf die individuelle Verantwortlichkeit abhebt, nicht ohne Schwierigkeiten annehmbar.

Die Bedenken der Sozialwissenschaftler werden verstärkt durch die Tatsache, dass sie über das weitere Schicksal ihrer Feststellungen keine Kontrollmöglichkeiten mehr haben; diese könnten zu solchen Zwecken verwendet werden, die ohne ihre Teilnahme festgesetzt worden waren. Ausserdem laufen sie Gefahr gezwungen zu werden, über das Verhalten ihrer Mitmenschen eine Meinung zu äussern. Sie zu beurteilen und verurteilen ist schwer vereinbar mit der vom Sozialwissenschaftler erwarteten kühlen und leidenschaftslosen Analyse und dem Erfordernis, sich von moralischen Urteilen fernzuhalten.<sup>4</sup>

### III. Die Ursachen der Ablehnung der Sozialwissenschaften

#### 1. Die Sozialwissenschaften und das Alltagsdenken

Aus dem Vorhergesagten folgt, dass der Gesetzgeber und die Rechtsprechung von der Prämisse ausgehen, dass der Richter über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die für die Beantwortung der im Prozess aufkommenden - und eigentlich in die Kompetenz der Sozialwissenschaften gehörenden - Fragen notwendig sind. Dieses Wissen und diese Fertigkeiten erwirbt der Richter in Alltagssituationen und selbstverständlich während der Ausübung seines Berufs, und diese Kenntnisse verdichten sich in den Gerichtsentscheidungen zu der so oft zitierten allgemeinen Lebens-

erfahrung. Um diese Erfahrung zu erwerben, braucht man natürlich Zeit. Die Richter des homerischen Zeitalters oder die Mitglieder der Gerusia in Sparta waren Greise; und auch heute ist das Richten vielerorts - zumindest an der Spitze des Gerichtssystems - ein Privileg der Alten. Es ist kein Zufall, dass neben gerecht, weise der am häufigsten gebrauchte epitheton ornans des Richters ist. Der Weise ist kein Wissenschaftler, vielmehr der das soziale Umfeld, die menschlichen Verhältnisse und die menschliche Seele am besten kennende Laie. König Salomon hatte das Attribut "weise" nicht deswegen verdient, weil er etwa im Besitze der naturwissenschaftlichen oder technischen Kenntnisse seiner Zeit war, sondern weil er die mütterlichen Gefühle, die menschlichen Beziehungen kannte. Kurz gesagt, er wusste, wie es um den Menschen bestellt ist. Die allgemeine Auffassung geht davon aus, dass der Richter über eine umfassende menschliche Erfahrung verfügt; deswegen braucht man die Sozialwissenschaften nicht. Und zwar deshalb nicht, weil die Rechtsprechung, das Richten, keine wissenschaftliche, keine abstrakte Tätigkeit, sondern eine konkrete, praktische Aufgabe ist. Theodorm Storm schrieb im vorigen Jahrhundert, dass er immer gerne den richterlichen Posten einnahm, da es die Wissenschaft des gesunden Menschenverstandes ist; deswegen hatte er es sogar als erfrischend empfunden, "aus der Welt der Phantasie in die praktische des reinen Verstandes einzukehren".<sup>5</sup>

Man könnte natürlich argumentieren, dass das, was zu Zeiten von Homer oder auch von Storm noch akzeptierbar war, heutzutage, da die Humanwissenschaften so weit entwickelt sind, kaum vertretbar ist. Das mag vielleicht zutreffen, doch hat sich in der Zwischenzeit an der strukturellen Ähnlichkeit, an der Verflochtenheit zwischen Alltagswissen und Sozialwissenschaften nichts geändert.

Im Gegensatz zu den Naturwissenschaften besteht nämlich keine unüberbrückbare Kluft zwischen Sozialwissenschaften und Alltagsbewusstsein.<sup>6</sup> Das bedeutet, dass die Naturwissenschaften

bei ihren Untersuchungen die durch die menschlichen Sinnesorgane vorgegebenen Möglichkeiten hinter sich lassen; daher können ihre Gedankeninhalte nicht aus Alltagserfahrungen abgeleitet werden und dahin führt auch kein Weg zurück. Die Naturwissenschaften verfügen über eine homogene Struktur; so verlangt das Erlernen der Operation in den Naturwissenschaften eine spezielle Ausbildung. Deshalb ist es in den heutigen Naturwissenschaften unvorstellbar, dass von seiten der Laien solche Gedankengänge entwickelt werden, die als wissenschaftlich adäquat betrachtet werden könnten. Anders verhält es sich bei den Sozialwissenschaften sowohl hinsichtlich der Entstehung ihres Wissensmaterials, als auch der Zurückführbarkeit auf Alltagserfahrungen.

Das Wissensmaterial der Sozialwissenschaften kann nämlich durch die einfache Ordnung und Klassifizierung der alltäglichen Gegebenheiten zustandekommen. In diesem Falle ist es daher richtiger, über ein "prä-wissenschaftliches" Stadium zu sprechen, denn dieses Wissen übersteigt die Ebene des Alltagsdenkens nicht.

Die sozialwissenschaftlichen Bewusstseinsinhalte können aber auch dadurch zustandekommen, dass das Alltagsdenken auf eine höhere Ebene gebracht wird. In diesem Falle geht die wissenschaftliche Denkweise von Alltagserfahrungen aus, hebt jedoch dann diese Erfahrung aufgrund ihrer eigenen Logik in die Sphäre der Wissenschaft empor, wozu das Alltagsdenken für sich ungeeignet und unfähig ist.

Und schliesslich gibt es auch solche sozialwissenschaftlichen Theorien, die zwar aus Alltagserfahrungen nicht emporgehoben und nicht abgeleitet werden können. Doch auch hier besteht eine gewisse Verknüpfung zwischen Wissenschaft und Alltagsdenken. Wenn nämlich die wissenschaftliche Theorie einmal erarbeitet worden ist, kann sie "post festa" aus persönlichen Lebenserfahrungen heraus verstanden werden. Diese Zusammenknüpfung ist damit zu erklären, dass das Objekt der Sozialwissenschaften die Gesellschaft ist, deren durch die Wissenschaft aufgeklärte

Zusammenhänge die Menschen fortwährend betreffen, wenn auch in fetischistischer Form.

Damit ist die weitverbreitete Vorstellung zu erklären, dass sozialwissenschaftliche Kenntnisse und Alltagstheorien gegenseitig austauschbar sind, wobei der Gedanke der Ersetzbarkeit hinsichtlich der Naturwissenschaften nie auftaucht. Es scheint, als ob das Strafverfahrensrecht auch diese populäre Vorstellung teilt. Dies wird in der oft erwähnten These ausgedrückt, nach der die Rechtsanwendung keine wissenschaftliche Methode sei, sondern praktische Tätigkeit, die bei der Auswahl ihrer Mittel auch die Auffassung der Gesellschaft in Betracht ziehen müsse.

Damit ist auch zu erklären, warum Wissenschaftler, die den Versuch machen, das geistige Leben und Denken vergangener Zeiten zu rekonstruieren, meistens die Rechtsanwendung, die Rechtspflege, dieser Epochen ins Auge fassen, da sie annehmen, dass sich in den Prinzipien und der Praxis der Rechtsanwendung auch das geistige Klima und Muster widerspiegelt. So geht z.B. Johan Huizinga in seinem Werk über Westeuropa im 14.-15. Jahrhundert vor, in dem er beweist, dass die Rechtspflege dieser Epoche durch die selben Denkmuster und Gefühle gestaltet wurde, wie sie für die Alltagspraxis und das Alltagsdenken charakteristisch waren. Die furchtbaren Strafen dieses Zeitalters, die zügellosen Hinrichtungsfeiern, die völlige und unbedingte Begnadigung des Täters oder die pedante Abgrenzung der Tatbestände aufgrund äusserlicher Merkmale sind nicht einfach Manifestationen einer verirrten Kriminalpolitik. In den erwähnten Instituten des Strafrechts und Strafprozesses erhält die Zügellosigkeit des mittelalterlichen Gemütes Form sowie das Denken in Extremen, der Glaube an die Bestimmtheit und Eindeutigkeit der Wahrheit sowie der alle Begriffe streng abgrenzende Formalismus - also umfassend diejenigen Züge, die alle Sphären der Kultur sowie das Denken und die Praxis des Alltags durchdrungen hatten.<sup>7</sup>

Wahrscheinlich hat John Langbein recht,

wenn er die Geburt des legalen Beweissystems und der Folter mit der Weltanschauung des Menschen im Mittelalter in Verbindung bringt, dem es nach der Abschaffung der Gottesgerichte kaum akzeptierbar gewesen sein dürfte, dass Gottes Stuhl von heute auf morgen durch den sterblichen Menschen besetzt wurde.<sup>8</sup> Gerade das Beweisverfahren, der Umfang und die Art der zu beweisenden Tatsachen, verraten vieles über das Denken einer Gesellschaft in einer bestimmten Epoche. Dies ist damit zu erklären, dass das Beweisverfahren neben seiner intellektuellen auch eine soziale Rolle zu erfüllen hat: Es muss bewirken, dass die gewünschte These auch akzeptiert wird.<sup>9</sup> Das ist beinahe selbstverständlich, denn das Strafverfahren ist ein Institut der öffentlichen Lösung von innerhalb der Gemeinschaft entstandenen Konflikten, ein Instrument der gesellschaftlichen Kontrolle; sein Adressat ist somit auch die Gemeinschaft.

Die Strafrechtspflege ist gleichzeitig Waffe der Macht; falls sie jedoch auf längere Dauer die Anerkennung der Gemeinschaft beansprucht, kann sie sich nicht damit begnügen, dass der Zwangsapparat ihr jederzeit zur Verfügung steht, sondern sie muss dergestalt funktionieren, dass die Gemeinschaft sich mit der Rechtspflege indentifizieren kann. Deshalb darf sich das Beweisverfahren von Denkmechanismen wie Meinung und Glaube der Gemeinschaft, innerhalb derer es funktioniert, nicht völlig loslösen.

Das Ergebnis des Beweis- und des gesamten Strafverfahrens wird von der Gemeinschaft nur dann gutgeheissen, wenn es im grossen und ganzen den Denkmustern der Gemeinschaft folgt. Die Abhängigkeit des Rechts und der Rechtspflege vom Alltagsbewusstsein bedeutet jedoch keine einseitige Dependenz, vielmehr ist die Beziehung der beiden durch das wechselseitige Aufeinanderwirken gekennzeichnet. Deswegen muss die Ursachenforschung fortgesetzt werden.

## 2. Eindeutigkeit

Dem Gericht obliegt die Aufgabe, innerhalb

relativ kurzer Zeit zu einer Entscheidung zu gelangen, die von der Gemeinschaft als gültig, als gerecht akzeptiert wird. Eine der wichtigsten Vorbedingungen dazu besteht darin, dass die Zweifel hinsichtlich der als Grundlage der Entscheidung dienenden Tatsachen. Denkopoperationen der angewandten wissenschaftlichen Thesen, mit Beendigung des Verfahrens aufgelöst werden. Die These der *res iudicata pro veritate habetur* ist nicht einfach eine der Rechtssicherheit dienende Fiktion, sondern drückt auch das Erfordernis aus, dass mit dem Abschluss des Verfahrens ein gewisser Konsens hinsichtlich der Richtigkeit des Inhalts der Entscheidung zustandekommt, so dass die gerichtliche Entscheidung nicht nur wegen der Machtmittel des Rechts respektiert wird. Man muss zugeben: Das Gericht ist in keiner einfachen Lage. Im kontradiktorischen Verfahren, das die Debatte, den Streit, den Zweifel, das Infragestellen der dagegenstehenden Behauptungen zum Prinzip erhebt, ist es besonders schwer, den Punkt festzulegen, an dem der Streit sich beendet hat, wo also das Verfahren abgeschlossen werden kann, ohne Zweifel zu hinterlassen. Das Recht versucht dem Richter zu helfen, die Ausuferung der Diskussion zu verhindern und das Verfahren abzuschliessen, so dass die Entscheidung auch als unbestreitbar erscheinen kann. Im angelsächsischen Verfahren sind es die strikten Beweisregeln und die Vorschrift, nach der die Geschworenen das verdict nicht zu begründen haben, die den genannten Funktionen dienen. Aber auch das kontinentale Recht lässt den Richter nicht alleine. Die Strafgesetzbücher umschreiben sorgfältig die relevanten Tatsachen, auf die sich die Diskussion erstrecken kann; der Formalismus des Verfahrens selbst hat eine legitimierende Funktion,<sup>10</sup> und auch die freie Beweiswürdigung schützt die Autorität der Gerichtsentscheidung. Der kontinentale Richter muss jedoch darüber Rechnung geben, wie er zu seiner Entscheidung gelangt ist. Er wird deswegen diejenigen Feststellungen vermeiden, hinsichtlich derer im Laufe des Verfahrens die Unsicherheiten nicht beseitigt werden konnten,

sowie den Hinweis auf wissenschaftliche Thesen, die nicht allgemein anerkannt sind. Daher ist es verständlich, dass der Richter vermeidet, sich auf sozialwissenschaftliche Theorien zu berufen, denn diese könnten die von der Rechtspflege erwartete Eindeutigkeit und damit die Legitimation der Entscheidung gefährden.

Die Sozialwissenschaften erfüllen nämlich auch eine ideologische Funktion: Sie decken eine existierende Alternative der Wirklichkeit auf, und schöpfen ihre Entdeckungen aus der Perspektive der gewählten Alternative. Als Grundlage und zum Aufbau des Wissensmaterials der verschiedenen sozialwissenschaftlichen Richtungen dienen unterschiedliche Menschenbilder, divergierende Vorstellungen. Daraus folgt, dass das in den Sozialwissenschaften angehäufte Wissen sich nicht aus homogenen, aufeinander bauenden Kenntnissen zusammensetzt; es ist vielmehr die Sammlung heterogener Kenntnisse, die verschiedenen, manchmal parallel verlaufenden, doch oft auch einander gegenüberstehenden Gedankengängen entspringen. Deshalb besteht die Gefahr, dass durch die Anwendung sozialwissenschaftlicher Theorien die Diskussion nicht abgeschlossen werden kann; denn die Feststellungen einer sozialwissenschaftlichen Richtung können jederzeit aus der Perspektive einer anderen bestritten werden.

Ausserdem sind die Sozialwissenschaften - und in dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zu den Naturwissenschaften - gezwungen, mit vereinfachten, durch Abstraktion hergestellten Modellen zu operieren. Doch im Gegensatz zu den Naturwissenschaften ist es bei den Sozialwissenschaften sehr schwierig, den Grad der sogenannten äusseren Gültigkeit einer Theorie zu bestimmen, d.h. eindeutig festzulegen, welcher Korrekturen es bedarf, um eine formale Theorie zur Erklärung eines realen-konkreten Geschehens geeignet zu machen.<sup>11</sup> Dies hat selbstverständlich zur Folge, dass die Anwendbarkeit einer gegebenen Theorie im Prozess ständig diskutabel bleibt.

Was kann nun der Richter in einer solchen

Situation machen? Es bleibt ihm nichts weiter übrig, als dem Rat des Gesetzgebers und der höheren Gerichte zu folgen: Um den Konflikt zu vermeiden, verzichtet er auf die Nutzbarmachung sozialwissenschaftlicher Sachverständiger und verlässt sich auf den "gesunden Menschenverstand". Man könnte natürlich einwenden, dass das dem gesunden Menschenverstand zugrundeliegende Alltagswissen und die Alltagsweisheiten von Widersprüchen, von Inkonsequenz belastet seien und dass die Sozialwissenschaften dem Richter doch zuverlässigere Mittel an die Hand gebe. Das ist bestimmt richtig, doch die Überzeugungskraft der Alltagstheorien und -weisheiten beruht gerade darauf, dass sie nicht hinterfragt werden. Eben weil sie als Selbstverständlichkeiten hingenommen und damit nicht artikuliert werden, sind sie nicht gezwungen, ihre Gültigkeit unter Beweis zu stellen. So trägt das Nichtwissen zu der von der Rechtspflege erwarteten Eindeutigkeit bei.

### 3. Formelle Gleichheit

Die undifferenzierte Handlungsweise der Strafjustiz steht dem sozialwissenschaftlichen Denken gegenüber. Das Strafverfahren steht den unterschiedlichen Merkmalen der Beschuldigten sowie den von ihnen vertretenen subkulturellen Werten gleichgültig gegenüber.

Im Vergleich zum materiellen Strafrecht und Strafvollzug, deren Entwicklung insbesondere durch das Streben nach mehr Differenzierung und Klassifikation gekennzeichnet ist, erscheint die Kategorisierung im Strafverfahren recht karg. Grundsätzlich verläuft es gegen alle Beschuldigten in gleicher Weise, ohne Rücksicht auf tatsächlich vorhandene psychische oder intellektuelle Unterschiede. Nur spärlich sind in den Verfahrensordnungen Institute vorhanden - wie das der notwendigen Verteidigung oder der gerichtlichen Fürsorgepflicht -, die versuchen, der Individualität des einzelnen Beschuldigten Rechnung zu tragen. Noch heute liegt dem Strafverfahren das Menschenbild des reinen Tatstrafrechts zugrunde, das auf der

Annahme beruht, der Mensch sei ein vernünftig handelndes Wesen, das die Folgen seines Handelns rational abwägt, während Strafrecht und Strafvollzug sich von diesem Menschenbild schon längst getrennt haben.<sup>12</sup>

Es wäre jedoch verfehlt, diesen Unterschied derart auszulegen, als wäre das Verfahrensrecht hinter dem materiellen Strafrecht oder dem Strafvollzug zurückgeblieben. Vorbedingung jeglicher Differenzierung und entsprechender Klassifikation und Kategorisierung ist nämlich das Urteil des Gerichts, in dem die Schuld des Angeklagten verkündet wird, sowie sein Statusverlust. Die rechtlichen Grundlagen für die Qualifizierung, Kategorisierung des Individuums ist durch die mit dem Schuldspruch verbundene Statusdegradation gegeben.

Das Strafverfahren wird aber nicht gegen den Schuldigen geführt: es gilt die Unschuldsvermutung. Daher ist es während des Strafprozesses nicht annehmbar, die noch als unschuldig zu betrachtenden Beschuldigten aufgrund ihres sozialen Status oder ihrer intellektuellen Begabung öffentlich zu kategorisieren. Die Unschuldsvermutung verbietet die Abweichung vom Grundsatz der formellen Gleichheit und verlangt, dass an dem Menschenbild des Tatstrafrechts bis zur Schuldfeststellung festgehalten wird.

Das Strafverfahren steht sozialwissenschaftlichem Denken auch insoweit entgegen, als es den subkulturellen Werten und atypischen Motiven gegenüber unempfindlich bleibt. Nur dadurch kann es die wertvermittelnde Funktion des Gerichtsurteils gewährleisten. Doch ist die Aufdeckung der tatsächlichen Motive des Angeschuldigten auch ansonsten oft ein hoffnungsloses Unterfangen. Nicht allein deshalb, weil vielmals der Beschuldigte selbst nicht in der Lage ist, über sie zu berichten, sondern auch deswegen, weil die Beweislast bei den Strafverfolgungsbehörden und beim Gericht liegt: Bestreitet der Angeklagte das Vorhandensein der vom Gesetz vorgeschriebenen und zur Schuldfeststellung notwendigen Bewusstseinsmerkmale, so ist dies kaum zu widerlegen. Dem



Richter bleibt nur, dergestalt zu verfahren, wie es im Alltag üblich ist. Er wird aus den äusseren Merkmalen der Tat auf die im Bewusstsein sich abspielenden Vorgänge folgern müssen. Das Gerichtsurteil wird somit nicht unbedingt das feststellen, was sich im Kopf des Verurteilten tatsächlich abgespielt hat, sondern welche typischen Gedankenprozesse und Emotionen nach "gesundem Menschenverstand" hinter der Tat aufzudecken sind, welche Absichten und Motive dem Handelnden zugeschrieben werden.<sup>13</sup>

Dass diese Methode funktionstüchtig ist, beweist das ungarische Recht, indem es dem Richter vorschreibt, bei im Vollrausch begangenen Delikten aus den objektiven Tatmerkmalen auf die subjektiven zu folgern. Ob die Tat als vorsätzlich oder fahrlässig begangen qualifiziert wird, hängt ausschliesslich davon ab, wie sie in der Aussenwelt erscheint, wie sie durch Dritte bewertet wird. Es ist durchaus möglich, dass diese Bewertungsmethode nicht nur beim extremen Fall der Tatbestandsfeststellung beim Handeln im Vollrausch behilflich ist, sondern eigentlich die typische Vorgehensweise des Richters darstellt.

Das Strafverfahren ist also den atypischen Motiven gegenüber unempfindlich. Magnaud, die legendäre französische Richterfigur der Jahrhundertwende, konnte nur eine die Regel bestärkende Ausnahme bleiben. "Le bon juge" hat den armen Landstreicher, der - einen Diebstahl vortäuschend - in die Wärme des Gefängnisses zurückwollte, mangels Enteignungsabsicht freigesprochen. Er hatte das atypische Motiv erkannt, ohne dies zu honorieren, denn durch den Freispruch versperrte er dem armen Landstreicher den Weg ins Gefängnis. Magnaud glaubte, die Rechtspflege sei auch dazu berufen, die gesellschaftlichen Anomalien zu inszenieren und zu ihrer Milderung beizutragen.<sup>14</sup> Er konnte nur eine Ausnahme bleiben, wären ihm seine Kollegen gefolgt, so wäre die französische Justiz in kurzer Zeit zusammengebrochen. Die Rechtspraxis und die Dogmatik sorgten dann dafür, dass solche extravaganten Urteile sich nicht verbreiteten. Bei uns in Ungarn beispielsweise,

wo laut Stellungnahme des Obersten Gerichts die Enteignungsabsicht praktisch der Absicht zur Entnahme gleichgestellt wird, würde der Vagabund sein Ziel gewiss erreichen - er könnte die Wärme des Gefängnisses wiederum geniessen.

#### 4. Determinismus contra Indeterminismus

Es ist hier nicht der richtige Platz, die Frage zu erörtern, inwieweit das Strafrechtssystem auf dem Prinzip des Determinismus aufgebaut werden kann oder ob es notwendigerweise die Willensfreiheit voraussetzt. Mir scheint jedenfalls die in der ungarischen Literatur weitverbreitete These überzeugend zu sein, nach welcher sowohl die Theorie als auch die Praxis des Strafrechts die selbstdeterminierende Rolle des Willens mehr oder weniger anerkennen müssen.<sup>15</sup> Den im Prozess auftretenden Sozialwissenschaftlern zwingt dagegen die Strafjustiz paradoxerweise oft ein deterministisches Weltbild auf, indem sie beispielsweise von ihnen erwartet, gerade über der Tatbegehung zugrundeliegende Ursachen zu berichten. Das Zusammenstossen der beiden Weltbilder im öffentlichen Prozess fördert gewiss nicht die Bereitschaft, die Entscheidung zu akzeptieren, und gefährdet damit die Legitimität des Urteils.

#### 5. Kompetenzenstreit

Seitdem der Sachverständige in der Rechtspflege erschienen ist, wird ständig befürchtet, dass das Urteilsmonopol des Richters aufgehoben wird. Diese Bedenken sind jedoch unbegründet, solange die Mitwirkung des Sachverständigen auf das traditionelle Gebiet der Kriminalistik beschränkt bleibt. Der kriminalistische Sachverständige spricht dem Richter das ausschliessliche Recht zum Urteilen nicht ab; zumal die "Datenbasis" des Sachverständigen und des Richters verschieden ist. Der kriminalistische Sachverständige gelangt durch Informationen zu seinen Feststellungen, die dem Richter ver-

Schlossen sind: Ein Haar, ein Stückchen Lack sagen dem Richter gar nichts. Oft muss der Sachverständige sogar erst die Spuren aufklären, aus denen er dann seine Informationen schöpfen kann.

Der kriminalistische Sachverständige ist schon deswegen kein Rivale des Richters, weil er keinen Anspruch darauf erhebt, selbst über Schuld und Strafe eine Meinung zu äussern. Der Spurenkundler mag seine "private" Vorstellung darüber haben, wie die Tat des Angeklagten zu bewerten oder wie das Phänomen Kriminalität zu bewältigen ist; doch seine Disziplin, die Spurenkunde, verfügt über keine Gesellschaftstheorie und Kriminalpolitik.

Anders verhält es sich mit dem sozialwissenschaftlichen Sachverständigen. Die "Datenbasis" des Kriminologen, Soziologen, /Sozial-/ Psychologen einerseits und des Richters andererseits ist oft die gleiche. Wie der Richter, wird auch der sozialwissenschaftliche Sachverständige versuchen, den Angeklagten, sein Umfeld zu Wort kommen zu lassen. Obwohl ihre Vernehmungsmethoden unterschiedlich sind und sie verschiedene Informationen als relevant betrachten, ändert dies nichts an der Tatsache, dass ihre Informationsquellen identisch sind.

Doch vor allem deswegen ist der sozialwissenschaftliche Sachverständige Rivale des Richters, weil er im Laufe seiner Tätigkeit notwendigerweise das Verhalten des Untersuchten bewertet, seine Meinung über Verantwortlichkeit, Zurechenbarkeit äussert - kurz, er muss urteilen - ob er will oder nicht.

So überrascht es kaum, dass die Befürworter der intensiven Mitwirkung des sozialwissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren die ihnen von der Gesetzgebung zugeteilte Rolle als allzu eng empfinden und vorschlagen, die Beziehung zwischen Richter und Sachverständigem einer Revision zu unterziehen. Noch formulieren sie vorsichtig, auch ein wenig unklar und mehrdeutig, um den zu erwartenden heftigen Protest abzuwenden. Die intensive Mitwirkung von medizinischen, sozialpsychologischen und soziologischen

Sachverständigen befürwortend, schreibt Professor Pisapia: "Il /le juge/ pourra profiter de la collaboration de ces experts, en coordonnant leur travail s'ils n'ont pas réussi à le faire, pour en tirer des jugements définitifs. Le juge peut ainsi devenir "l'expert des experts" et travailler d'une façon beaucoup plus responsable et ferme qu'aujourd'hui; il deviendra le coordinateur ultime d'un travail complexe et précieux."<sup>16</sup> ;

Damit ist die Skizze des künftigen Verhältnisses zwischen Richter und Sachverständigem entworfen. Die Formeln: komplexe Arbeit, Koordination, Zusammenarbeit deuten an, dass aus dem Sachverständigen ein Partner des Richters werden sollte. In dem vorgestellten Modell wäre der Richter primus inter pares, d.h. die Sachverständigen wären ihrerseits zu Richtern erhoben,

## 6. Beweisregeln

Die Mitwirkung sozialwissenschaftlicher Sachverständiger birgt auch die Gefahr in sich, dass manche der allgemein anerkannten Beweisregeln des Strafverfahrens umgangen werden. Ein kennzeichnendes Merkmal des kontradiktorischen Prozesses ist, dem Angeklagten die Mittel zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen, das Verfahren zu gestalten. Andererseits aber wird dem Angeklagten nicht vorgeschrieben, dass er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen muss - auch sein Recht auf Passivität wird anerkannt. Das dem Angeklagten zustehende Recht auf Passivität, das Verbot der Selbstbelastung wird durch das Zeugnisverweigerungsrecht seiner Angehörigen ergänzt. Erhebt das Strafverfahren Anspruch auf soziale Anerkennung, so muss es vermeiden, den Einzelnen in unlösbare moralische Konfliktsituationen zu stürzen.

Die Tätigkeit des sozialwissenschaftlichen Sachverständigen verlangt jedoch besonders die Kooperation des Angeklagten und der ihm Nahestehenden. Seine Tätigkeit ist von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn der Angeklagte und seine Angehörigen von ihrem Recht auf Passivität

Gebrauch machen. Der Erfolg seiner Untersuchungen hängt in erheblichem Masse davon ab, inwieweit es ihm gelingt, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Angeklagtem und den Zeugen aufzubauen, wie es für das Patienten-Arzt-Verhältnis kennzeichnend ist. Zur Schaffung der dazu nötigen vertrauensvollen Atmosphäre trägt das gesetzlich festgeschriebene Recht auf Passivität gewiss nicht bei.<sup>17</sup>

#### IV. Zusammenfassung

Die Sozialwissenschaften haben - trotz ihrer bedeutsamen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten - den Weg zur Strafjustiz nicht gefunden, bzw. die Strafrechtspflege hatte wirksame Abwehrmechanismen gegen sie ausgebaut. Die Analyse mag gezeigt haben, dass der Grund der Ablehnung der Sozialwissenschaften keineswegs in dem angeblichen Konservatismus der Juristen, nicht in persönlichen Faktoren zu suchen ist.

Im Hintergrund der Ablehnung stehen vielmehr die allgemein anerkannten Prinzipien des rechtsstaatlichen Strafverfahrens sowie die ihm gegenüber gehegten Erwartungen der Gemeinschaft. Denn die weite und konsequente Einbeziehung der Sozialwissenschaften stellt zahlreiche Grundsätze und Operationsregeln des traditionellen Strafprozesses in Frage: Das im Prinzip der formellen Gleichheit zum Ausdruck kommende Menschenbild, die Unschuldsvermutung, die Regeln des Beweisverfahrens und sogar das ausschliessliche Recht des Gerichts zum Richten.

Natürlich liegt auch die Lösung des Konflikts auf der Hand, und dies wird beispielsweise von zahlreichen Befürwortern der Zweiteilung der Hauptverhandlung vorgeschlagen. Sollten Psychologie, Soziologie oder Kriminologie bei der Strafzumessung - wo sie die besten Ergebnisse erwarten lassen - wirklich zu Wort kommen, dann müsste die Hauptverhandlung in zwei Phasen aufgeteilt werden. Der zweite Abschnitt sollte der Öffentlichkeit entzogen und in das Arbeitszimmer des Richters verlegt werden. Hier könnte sich die

Rechtspflege vom Druck des Alltagsbewusstseins befreien; die Schuldfrage ist bereits geklärt; es bestehe deswegen kein Grund mehr, die formelle Gleichheit aufrechtzuerhalten und sich an die formalen Beweisregeln zu klammern, die den Interessenkonflikt voraussetzen. Nun sei jeder Beteiligte daran interessiert, die optimale Sanktion zu finden. Es bestehe daher auch kein Grund, dem Angeklagten und seinen Angehörigen das Recht zur Passivität weiterhin zu gewähren und ihnen die Verweigerung der Kooperation zu gestatten. Ein anderes Paradigma habe Gültigkeit in dieser Phase; es sei kein Platz mehr für das Prinzip in dubio pro reo. Nun sei es nämlich sinnlos zu fragen, was für den Angeklagten vorteilhaft oder nachteilig ist. Die Frage sei nur, ob die Entscheidung wissenschaftlich richtig oder falsch ist. An der der Öffentlichkeit verschlossenen "Konferenz" könnten nun die Beteiligten, befreit von den Fesseln formaler Verfahrensvorschriften, gemeinsam die optimale Lösung suchen. Die ungebundene, freie Atmosphäre verträgt natürlich keine strenge Rollenverteilung: Sozialwissenschaftler und Richter werden zu gleichberechtigten Beteiligten.

Etwas überspitzt sähe also die zweite Phase der Hauptverhandlung dergestalt aus, falls von der Zweiteilung das Eindringen sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in das Strafverfahren erwartet wird. Einwände liegen selbstverständlich auf der Hand. Es ist zweifelhaft, ob die zwei Phasen aufgrund sich ausschliessender Logik, und Regeln überhaupt funktionieren können. Auch ist es fragwürdig, ob der Richter, vom Verhandlungsaal in sein Arbeitszimmer tretend, anders - nun schon der Logik der Sozialwissenschaften entsprechend - zu denken und aus seiner "Robe" ein neues Menschenbild, eine andere Weltanschauung hervorzuzaubern vermag.

Und zuletzt, doch mir scheint dieser Einwand am schwerwiegendsten zu sein, ist es klar, dass die für Aufnahme der Sozialwissenschaften geeignet gestaltete zweite Phase der Verhandlung nur dem Namen nach Rechtsprechung ist. Inhaltlich ist

sie keine Rechtsprechung, denn es fehlt ihr an allen Merkmalen, an allen Werten, die wir seit Jahrhunderten als Begriffsmerkmale der Rechtsprechung zu betrachten pflegen.

## Anmerkungen

1. Dimitrijevic, Dragoljub V., Kriminologie und Strafprozess, ZStW 81 /1969/, S. 445. Über die Forderung nach Teilnahme des sozialwissenschaftlichen Sachverständigen in der ungarischen Literatur siehe z.B. Király, Tibor, Criminal Procedure - Truth and Probability, Budapest 1979, S. 58.
2. Nagy, Lajos, Fragen der Entwicklung strafprozessualen Denkens, Állam- és Jogtudomány XVI/1 /1973/, S. 1-32 /ungarisch/.
3. Baumgarten, Izidor, Tat- und Rechtsfrage, Strafrechtliche Abhandlungen Band 3 /1907-1917/, Budapest 1916, S. 217-232 /ungarisch/, sowie Székely, János, Sachverständige in der Rechtspflege, Budapest 1967, S. 118.
4. Siehe ausführlich Rasch, Wilfried, The Mission of the Psychiatric Expert, Annales Internationales de Criminologie, vol. 19 /1981/, No. 1-2, S. 71-79; Krauss, Detlev, Schuldzurechnung und Schuldzumessung als Probleme des Sachverständigenbeweises, in: Göppinger, Hans/Kaiser, Günther, Kriminologie und Strafverfahren, Stuttgart 1976, S. 88-98.
5. Zitiert nach Wagner, Albrecht, Der Richter, Geschichte - Aktuelle Fragen - Reformprobleme, Karlsruhe 1959, S. 26.
6. Im folgenden dienen die Ausführungen von Heller, Ágnes, Das Alltagsleben, Budapest 1970, S. 82-89 /ungarisch/ als Grundlage.
7. Huizinga, Johan, Der Untergang des Mittelalters, Budapest 1979 /ungarische Übersetzung/.
8. Langbein, John H., Torture and the Law of Proof, Chicago-London 1977, S. 6-70.

9. Lévy-Bruhl, La preuve judiciaire, Paris 1964. S. 22.
10. Ausführlich dazu siehe Luhman, Niklas, Legitimation durch Verfahren, Darmstadt 1978.
11. Fuller, Leon L., An Afterword. Science and the Judicial Process, Harvard Law Review, vol. 79 /1966/, S. 1604.
12. Radbruch, Gustav, Der Mensch im Recht, Göttingen 1961, S. 15.
13. Siehe ausführlich Krauss, Detlev, Das Prinzip der materiellen Wahrheit, in: Jäger, Herbert /Hrsg./, Kriminologie im Strafprozess, Frankfurt/M. 1980, S. 70.
14. Leyret, Henry, Magnaud le bon juge, Vorwort, Budapest 1908 /ungarisch/.
15. Békes/Földvári/Gáspár/Tokaji, Ungarisches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Budapest 1980, S. 20.
16. Pisapia, Domenico, L'expertise criminologique et ses perspectives de réalisation en Italie, Annales Internationales de Criminologie, vol. 19 /1981/, S. 25-26.
17. Zum Problem siehe Krauss, Detlev, Richter und Sachverständiger im Strafverfahren, ZStW 85 /1973/, S. 320-359 und Ferenczi, Sándor, Psychoanalyse und Kriminalität, in: Seelische Probleme im Lichte der Psychoanalyse, Budapest 1982, S. 363 /ungarisch/.